

2508 021

Verkündet  
am 17. November 1958

Pfauz, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Nunzio P [REDACTED], M [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],  
Klägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Emidio Graf C [REDACTED] B [REDACTED],  
San Be [REDACTED] d. T [REDACTED] / I [REDACTED],  
Beklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 17. November 1958 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr, Liesecke  
und Dr. Reinicke

für Recht erkennt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
6. Zivilsenates des Oberlandesgerichts in München vom  
26. September 1957 wird auf Kosten des Klägers zurück-  
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte und Umberto Ma[REDACTED] waren Inhaber einer inzwischen liquidierten Firma Ma[REDACTED] & C[REDACTED] in San Be[REDACTED] d[REDACTED] T[REDACTED] in I[REDACTED]. Sie unterhielten in M[REDACTED] eine Zweigniederlassung, die sich vornehmlich mit dem Import von italienischem Obst befaßte und deren Prokurist der Kläger war. Im Juli 1952 oder März 1953 veräußerte der Beklagte als Liquidator der Firma Ma[REDACTED] & C[REDACTED] die Zweigniederlassung an den Kläger mit den in ihr begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten für 1 500 000 Lire (10 000 DM).

Die Zweigniederlassung hatte in den Jahren 1948 bis 1950 an die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt/Main erhebliche Beträge an Einfuhrantrags- und Importausgleichsabgaben bezahlt. Später wurde zweifelhaft, ob diese Abgaben zu Recht erhoben waren. Ende 1954 entschloß sich der Bundeswirtschaftsminister, einen Teil der erhobenen Abgaben zurückzuzahlen. Für die Zweigniederlassung machte dies 3 674,61 DM an Einfuhrantrags- und 34 837,10 DM an Importausgleichsabgaben aus. Auf diese Beträge erhoben sowohl der Kläger als auch der Beklagte und Umberto Ma[REDACTED] Anspruch. Die Beteiligten vereinbarten, daß die Beträge auf einem Treuhandkonto hinterlegt und die zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten gerichtlich ausgetragen werden sollten. Demgemäß hinterlegte die Außenhandelsstelle die Beträge auf das Konto Nr. 57 260 der Bayer. Staatsbank.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß ihm die hinterlegten Beträge ausgezahlt würden. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und im Wege der Widerklage beantragt, den Kläger zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß die hinterlegten Beträge an ihn und Umberto Mazza ausgezahlt würden. Das Landgericht hat die Klage

abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

#### I.

Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, die Forderung auf Rückzahlung der zuviel gezahlten Abgaben sei bereits zur Zeit ihrer Entrichtung, also in den Jahren 1948 bis 1950, entstanden. Der Vertrag, der die Veräußerung der Zweigniederlassung nebst den in ihr begründeten Forderungen zum Gegenstand gehabt habe, habe sich demgemäß auch auf die Forderung auf Rückzahlung der Abgaben gerichtet. Es sei nicht erforderlich, daß die Vorstellung der Parteien die einzelnen Aussenstände des Geschäfts umfaßten. Es sei auch unerheblich, daß die Forderung nicht in der Bilanz berücksichtigt worden sei, die im Zusammenhang mit der Veräußerung der Zweigniederlassung aufgestellt worden sei; die Bilanz sei nicht Vertragsinhalt gewesen. Der Veräußerungsvertrag könne auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung so ausgelegt werden, daß die Rückzahlungsforderung von dem Übergang auf den Kläger ausgeschlossen worden sei; denn die Parteien hätten ihre Beziehungen erschöpfend geregelt, also keine Lücke offengelassen. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten keinen Rechtsirrtum; sie sind auch von der Revision nicht angegriffen worden.

#### II.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, dem Vertrage habe jedoch die Geschäftsgrundlage gefehlt. Hierzu



gehöre, wenn im Einzelfall nichts dagegen spräche, das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung. Die Parteien hätten beim Abschluß des Vertrages nichts von der Forderung auf Rückzahlung der Abgaben gewußt; sie hätten mit der Möglichkeit einer solchen Forderung nicht gerechnet. Die Forderung sei daher, wie zwischen den Parteien unstreitig sei, bei der Bemessung des Kaufpreises außer Betracht geblieben. Die Parteien hätten also die Zweigniederlassung in der Annahme für 10 000 DM veräußert, daß ihre Leistungen zumindest annähernd gleichwertig gewesen seien; in Wirklichkeit habe sich aber allein unter den mitübertragenen Aussenständen eine Forderung von nahezu dem vierfachen Betrag des Kaufpreises befunden. Der Vertrag weise also, entgegen den Vorstellungen der Parteien, eine offenbare und grobe Äquivalenzstörung auf. Damit habe dem Vertrag, wenn sich dies auch erst später herausgestellt habe, von vornherein die Geschäftsgrundlage gefehlt.

Die fehlende Geschäftsgrundlage habe aber nicht die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge und führe auch nicht etwa zu einem Rücktrittsrecht für die Parteien. Der Vertrag sei vielmehr nach den Erfordernissen von Treu und Glauben an die wirkliche Sachlage anzupassen, wobei die Auffindung der aus dem Fehlen der Geschäftsgrundlage abzuleitenden Rechtsfolgen sich in den Grenzen zu halten habe, die durch den Sinn der ursprünglichen Abmachungen, insbesondere durch die eigenen Wertungsgrundlagen der Parteien, oder durch das Erfordernis der ausgleichenden Vertragsgerechtigkeit gezogen seien. Das Berufungsgericht hat alsdann die Frage untersucht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen der später bekannt gewordene Sachverhalt, in dem das Fehlen der Geschäftsgrundlage zu finden sei, bei Vertragsabschluß bekannt gewesen wäre. Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß die Parteien in diesem Fall die Forderung auf Rückzahlung der zuviel gezahlten Abgaben von dem Übergang auf den Kläger ausgeschlossen hätten. Dadurch, daß die Forderung dem

Beklagten und Umberto Ma■■■ zugesprochen würden, würden die Parteien lediglich an dem festgehalten, was ihren Vorstellungen bei Vertragsabschluß und ihren eigenen Wertungsgrundlagen entsprochen habe; die Äquivalenzstörung werde damit auf die exakteste Weise ausgeglichen.

Die Revision greift diese Ausführungen in mehrfacher Hinsicht an. Sie hält das Berufungsurteil einmal für widerspruchsvoll. Das Berufungsgericht habe zunächst dargelegt, § 157 BGB könne nicht angewandt werden, weil der Vertrag keine Lücke enthalte; das Berufungsgericht habe aber trotzdem auf Grund des § 157 BGB den Übergang der Forderung auf Rückzahlung der Abgaben auf den Kläger ausgeschlossen. Diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß § 157 BGB nicht unmittelbar angewandt werden könne, weil der Veräußerungsvertrag erschöpfend geregelt sei und damit eine ergänzende Vertragsauslegung nicht in Betracht komme, daß aber bei der Frage, wie der Vertrag, dem die Geschäftsgrundlage fehle, an die wirkliche Sachlage anzupassen sei, neben § 242 BGB auch der in § 157 BGB ausgedrückte Rechtsgedanke Berücksichtigung finden könne. Diese Ausführungen enthalten keinen Widerspruch. Das Berufungsgericht lehnt nur die unmittelbare, nicht die mittelbare Anwendung des § 157 BGB ab.

Die Revision ist weiter der Ansicht, das Berufungsgericht hätte bei der Frage, ob eine Äquivalenzstörung zwischen der Leistung des Klägers und der Gegenleistung des Beklagten anzunehmen und wie der Vertrag gegebenenfalls, um diese Äquivalenzstörung zu beheben, auszugestalten sei, nicht die Rückzahlungsforderung für sich allein betrachten dürfen, es hätte vielmehr den Gesamtwert der Zweigniederlassung ermitteln und die Leistungen, die der Kläger erbracht habe, mit den Leistungen des Beklagten abwägen müssen.

1. Die Revision legt insbesondere Wert auf die Feststellung, daß der Kläger die Zweigniederlassung vor allem wegen der mit ihr verbundenen Einfuhrkontingente erworben habe, daß diese Kontingente aber bereits mehrere Monate nach dem Erwerb der Zweigniederlassung wertlos geworden seien, weil zu diesem Zeitpunkt die Kontingentierung aufgehoben worden sei. Das Berufungsgericht habe diesen Gesichtspunkt nicht hinreichend gewürdigt. Es habe ausgeführt, der Kläger habe angesichts der fortschreitenden Liberalisierung des deutschen Aussenhandels, die schon längere Zeit vorher eingesetzt habe, mit einer solchen Entwicklung durchaus rechnen müssen. Die Revision meint, mit dieser Begründung hätte das Berufungsgericht auch bezüglich der zurückzuzahlenden Abgabe davon ausgehen können, daß mit der Rückzahlung habe gerechnet werden können und daß die Parteien auch damit hätten rechnen müssen. Das Berufungsgericht gehe aber in diesem Fall davon aus, daß die Parteien nicht damit gerechnet hätten, und es knüpfe hieran seine Erörterungen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage. Wenn es aber beim Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht darauf ankomme, ob eine Partei mit einer Vorstellung rechnen müsse, sondern nur darauf, ob sie damit gerechnet habe, so müsse dies auch bei der Frage gelten, welche Bedeutung die Aufhebung der Kontingentierung habe.

Dieser Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Die Geschäftsgrundlage eines Vertrages wird, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, durch die beim Vertragsabschluß zutage getretenen, dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen oder durch die gemeinschaftliche Vorstellung beider Vertragspartner von dem Vorhandensein gewisser Umstände gebildet, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen beruht. Beide Parteien gingen bei der Veräusserung der Zweigniederlassung davon aus, daß keine Rückzah-

lungsförderung wegen zuviel gezahlter Abgaben bestehe. Auf dieser Annahme beruhte der Vertrag, der die Veräußerung der Zweigniederlassung für 10 000 DM zum Gegenstand gehabt hatte. Da die Annahme unrichtig war, fehlte dem Vertrag die Geschäftsgrundlage. Bei der Frage, welche Bedeutung der Wegfall der Kontingentierung hat, ist die Sachlage anders. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger mit der Aufhebung der Kontingentierung hätte rechnen müssen. Mit dieser Feststellung bringt das Berufungsgericht zum Ausdruck, daß der Kläger ein Risiko übernahm, wenn er die Zweigniederlassung im wesentlichen im Hinblick auf die Kontingente kaufte. Selbst wenn der Kläger aber, was er jedoch nicht vorgetragen hat, bei Geschäftsabschluß nicht mit der Möglichkeit gerechnet haben sollte, daß die Kontingentierung in absehbarer Zeit aufgehoben werden könne, so würden diese seine Vorstellungen nicht Geschäftsgrundlage des Vertrages geworden sein. Denn diese Vorstellungen des Klägers sind beim Vertragsabschluß nicht zutage getreten und dem Beklagten nicht erkennbar gewesen; jedenfalls hat der Kläger dies nicht behauptet. Der Beklagte konnte vielmehr davon ausgehen, daß der Kläger mit der Möglichkeit rechnete, die Kontingentierung könne einige Zeit nach Abschluß des Vertrages aufgehoben werden.

Der Kläger hat aus dem Wegfall der Kontingentierung auch nicht den Schluß gezogen, die Geschäftsgrundlage des Vertrages sei weggefallen. Er ist lediglich der Ansicht, der Erwerb der Forderungen auf Rückzahlung der Abgaben könne als Ausgleich für den Verlust der Kontingente angesehen werden. Der Wegfall der Kontingentierung hat aber mit der Forderung auf Rückzahlung der Abgaben nichts zu tun. Aus der Tatsache, daß der Veräußerungsvertrag bezüglich der Kontingente ein Risiko enthielt, folgt nicht, daß er auch wegen der übertragenen Forderungen ein Risiko aufwies.

2. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger das Geschäft nur bis November 1953, also insgesamt nur 8 Monate, fortgeführt habe. Seine Erwartungen seien in dieser Zeit so getäuscht worden, daß das Geschäft nur noch habe liquidiert werden können. Diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Einmal hat der Kläger das Geschäft nach seinen eigenen Behauptungen bereits im Juli 1952 erworben. Er hat weiter auch nach dem November 1953 Vorteile aus der Übernahme der Zweigniederlassung gezogen; er betreibt ein Geschäft unter seiner Firma und hat selbst vorgetragen, daß er zum Beispiel die mit der Zweigniederlassung übernommenen Geschäftsräume bis zum Januar 1956 innegehabt habe. Im übrigen ist die Frage, wie lange der Kläger das Geschäft fortgeführt hat, unerheblich für die Frage, ob wegen der Forderung auf Rückzahlung der zuviel gezahlten Abgaben die Geschäftsgrundlage des Veräußerungsvertrages gefehlt hat und wie der Vertrag gegebenenfalls der wirklichen Sachlage anzupassen ist. Wie lange der Kläger das Geschäft fortgeführt (und welchen Gewinn oder Verlust er hierbei erzielt) hat, ist lediglich seine Angelegenheit; diese Umstände können bei der Anpassung des Vertrages, dem ausschließlich aus einem anderen Grunde die Geschäftsgrundlage fehlt, nicht berücksichtigt werden.

3. Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht den Brief des Beklagten vom 7. April 1953 nicht berücksichtigt habe. Aus diesem Brief ergebe sich, daß der Beklagte seinerseits nicht daran gedacht habe, einer veränderten Geschäftsgrundlage Rechnung zu tragen. Das Berufungsgericht hat, was den Brief vom 7. April 1953 angeht, ausgeführt, dieses Schreiben sei erst nach der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegt, also schon aus diesem Grund nicht zu berücksichtigen, im übrigen lasse aber auch sein Inhalt nicht erkennen, daß der Beklagte den Verlust einer Forderung von der hier in Frage stehenden Größenordnung in Kauf genommen habe. Diese Ausführungen sind zutreffend. In dem Brief

vom 7. April 1953 hat der Beklagte lediglich geschrieben, daß er die Haftung für alle Geschäfte ablehne, die der Kläger als Nachfolger der Firma in Zukunft abschliesse oder die er seit seiner Kenntnis von der Liquidation der Hauptfirma abgeschlossen habe. Aus diesem Schreiben ergibt sich nichts für die Frage, ob dem Veräußerungsvertrag wegen der Rückzahlungsforderung die Geschäftsgrundlage fehlt und wie der Vertrag gegebenenfalls auszugestalten ist. Das gleiche gilt für den Hinweis der Revision, die Aussenhandelsstelle sei nicht von sich aus auf den Kläger zugekommen, er habe vielmehr eine Reihe von Anträgen einreichen und eine umfangreiche Korrespondenz führen müssen.

4. Die Revision weist weiter darauf hin, daß der Kläger einen Betrag von rund 2000 DM an Steuern nachgezahlt habe, an die man bei Abschluß des Vertrages nicht gedacht habe. Das Berufungsgericht habe diesen Posten zu Unrecht als geringfügig bezeichnet. Der Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat bei der Frage, ob sich die Geschäftsgrundlage auch zum Nachteil des Klägers verschoben habe, ausgeführt, der Kläger habe die Geschäfte der Zweigniederlassung bereits vor ihrem Erwerb als Prokurist praktisch allein geführt, er habe also überblicken können, welche Verbindlichkeiten ihn nach der Geschäftsübernahme träfen. Im übrigen handle es sich auch nur um eine durchaus unwesentliche Erhöhung der Verpflichtung, wie sie in der dem Vertragsschluß zugrunde gelegten Bilanz schon berücksichtigt gewesen sei. Diese Ausführungen sind zutreffend. In der Bilanz waren Rückstellungen von 1400 DM wegen Steuern und dergleichen vorgesehen.

5. Die Revision führt schließlich aus, die Forderungen, die auf den Kläger übergegangen seien, seien weitgehend wertlos gewesen, und zu den Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung hätten auch Verpflichtungen gegenüber ihm, dem

Kläger, gehört. Daraus ergebe sich, daß der Kläger insgesamt 28 663,38 DM aufgewendet, aber nur 6 098,24 DM an Werten erhalten, also 22 465,14 DM für den Erwerb der Kontingente bezahlt habe. Auch diese Ausführungen der Revision können nicht zu dem Ergebnis führen, die Geschäftsgrundlage habe nun auch zum Nachteil des Klägers gefehlt oder sei weggefallen und es müsse deshalb bei der Anpassung des Veräußerungsvertrages an die wirkliche Sachlage anders vorgegangen werden, als es das Berufungsgericht getan habe. Einmal hat die Revision nicht berücksichtigt, daß der Kläger selbst vorge tragen hat, der Kaufpreis habe für andere Dinge bezahlt werden sollen als für die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte. Im übrigen wußte der Kläger, von der Forderung auf Rückzahlung der zuviel bezahlten Abgaben abgesehen, über den Bestand und den Wert der Forderungen und Verbindlichkeiten beim Abschluß des Vertrages Bescheid. Von einem Fehlen oder einem Wegfall der Geschäftsgrundlage kann daher insoweit keine Rede sein.

Da somit die Rügen der Revision nicht begründet sind und das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war die Berufung, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, zurückzuweisen.

Dr. Haidinger   Dr. Fischer   Dr. Nörr   Liesecke   Dr. Reinicke